

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht und erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

§ 2 Rechtliche Grundlage

Der Unterricht wird aufgrund der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsordnungen, insbesondere der Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO), erteilt.

Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteil des Ausbildungsvertrages sind.

§ 3 Vertragslaufzeit und Beendigung der Ausbildung

1. Der Ausbildungsvertrag wird für die Dauer von 12 Monaten ab Vertragsbeginn geschlossen.
2. Die Fahrschule verpflichtet sich, dem Fahrschüler während der Vertragslaufzeit die vereinbarten theoretischen und praktischen Ausbildungsleistungen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten anzubieten.
3. Der Fahrschüler ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsleistungen innerhalb der Vertragslaufzeit wahrzunehmen und die hierfür erforderlichen Termine rechtzeitig mit der Fahrschule zu vereinbaren.
4. Mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit endet das Ausbildungsverhältnis automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, sofern nicht ausdrücklich eine Verlängerung vereinbart wurde.
5. Die gesetzlichen Rechte zur Kündigung des Ausbildungsvertrages bleiben unberührt.
6. Nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erfolgt eine abschließende Abrechnung der gegenseitigen Ansprüche nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

□

§ 4 Grundbetrag und Leistungen

a)

Mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und die erforderlichen Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.

Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den im Ausbildungsvertrag festgelegten Teilbetrag zu erheben.

b)

Der Grundbetrag ist unabhängig davon zu entrichten, wie viele theoretische Unterrichtseinheiten der Fahrschüler tatsächlich besucht, soweit sich aus den Regelungen über die Kündigung und Abrechnung nichts anderes ergibt.

□

§ 5 Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

Mit dem Entgelt für Fahrstunden von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:

Die Kosten für die Ausbildungsfahrzeuge sowie die Erteilung des praktischen Unterrichts.

Die jeweils gültigen Entgelte für normale Ausbildungsfahrten, besondere Ausbildungsfahrten sowie weitere Ausbildungsleistungen ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag bzw. der bei Vertragsschluss vereinbarten Preisliste.

□

§ 6 Absagen von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht wahrnehmen, ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen.

Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt, kann die Fahrschule die ausgefallene Fahrstunde als Fehlstunde in Rechnung stellen, sofern der Ausfall nicht von der Fahrschule zu vertreten ist.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist.

Der Fahrschule bleibt der Nachweis eines darüber hinausgehenden Schadens vorbehalten, soweit gesetzlich zulässig.

□

§ 7 Entgelte für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt.

Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erneut erhoben.

Das Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung ist unabhängig von den Gebühren der zuständigen Prüforganisation zu entrichten.

□

§ 8 Preisbindung

Eine Preisbindung für die Entgelte der Fahrschule gilt für mindestens 12 Monate ab Vertragsbeginn.

Sollten sich aufgrund gesetzlicher Änderungen, behördlicher Vorgaben oder erheblicher Kostensteigerungen Änderungen der Preise ergeben, gelten für Leistungen nach Ablauf der Preisbindung die jeweils vereinbarten bzw. wirksam neu vereinbarten Preise.

□

§ 9 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen werden individuell nach Absprache in Zahlungsblöcken und per Bankeinzug durch die Fahrschule beglichen.

Sämtliche offenen Beträge müssen vor Ausbildungsabschluss bzw. vor der jeweiligen Prüfung bezahlt sein.

Mahnungen können von der Fahrschule kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die Fahrschule ist berechtigt, die weitere Ausbildung bzw. die Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich fälliger Zahlungsrückstände zurückzustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

□

§ 10 Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen.

Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, ist die ausgefallene Zeit nachzuholen oder zu reduzieren.

□

§ 11 Wartezeit bei Verspätung

Ist eine Verspätung zu erwarten, hat der Fahrlehrer dem Fahrschüler dies telefonisch mitzuteilen.

Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildungsstunde zu vertreten, so geht die ausgefallene Zeit zu seinen Lasten.

Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen und kann kostenpflichtig berechnet werden.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist.

□

§ 12 Kündigung des Ausbildungsvertrages und Abrechnung

1. Der Fahrschüler kann den Ausbildungsvertrag jederzeit in Textform kündigen.
2. Kündigt der Fahrschüler den Ausbildungsvertrag, ohne dass die Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, hat die Fahrschule Anspruch auf Vergütung der bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen.
3. Hierzu gehören insbesondere:
 - * bereits durchgeführte Fahrstunden,
 - * besondere Ausbildungsfahrten,
 - * bereits erfolgte Vorstellungen zur Prüfung,
 - * sonstige bereits erbrachte Ausbildungsleistungen sowie
 - * der nachfolgend bestimmte Anteil des Grundbetrages entsprechend dem Ausbildungsstand.
4. Für den Grundbetrag gelten bei einer Kündigung durch den Fahrschüler folgende Anteile:
 - a) 1/5 des Grundbetrages bei Kündigung vor Beginn der theoretischen Ausbildung;
 - b) 2/5 des Grundbetrages nach Beginn der theoretischen Ausbildung, jedoch vor Absolvierung eines Drittels der vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten;
 - c) 3/5 des Grundbetrages nach Absolvierung eines Drittels, jedoch vor Absolvierung von zwei Dritteln der vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten;
 - d) 4/5 des Grundbetrages nach Absolvierung von zwei Dritteln, jedoch vor Abschluss der vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten;
 - e) der volle Grundbetrag nach Abschluss der vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten.
5. Soweit die Fahrschule während der Vertragslaufzeit praktische Ausbildungsleistungen ordnungsgemäß angeboten und dem Fahrschüler Termine zur Verfügung gestellt hat, gelten hinsichtlich nicht wahrgenommener Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über den Annahmeverzug.
6. Eine nicht wahrgenommene Ausbildungsleistung führt daher nicht allein deshalb zu einem Erstattungsanspruch, weil der Fahrschüler die angebotene Leistung nicht in Anspruch genommen hat.
7. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt bzw. ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht oder nur in geringerer Höhe angefallen ist.
8. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder wird der Fahrschüler durch ein von

der Fahrschule zu vertretendes vertragswidriges Verhalten zur Kündigung veranlasst, werden nur die bis zum Beendigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten und geschuldeten Leistungen abgerechnet.

9. Nach Beendigung des Ausbildungsvertrages erfolgt eine abschließende Abrechnung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche.

10. Soweit nach der abschließenden Abrechnung ein Guthaben des Fahrschülers verbleibt, wird dieses ausgezahlt.

□

§ 13 Nicht in Anspruch genommene Ausbildungsleistungen

1. Die Fahrschule hält dem Fahrschüler während der Vertragslaufzeit die vereinbarten theoretischen und praktischen Ausbildungsleistungen im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung.

2. Der Fahrschüler hat die Möglichkeit, die angebotenen Ausbildungsleistungen innerhalb der Vertragslaufzeit in Anspruch zu nehmen.

3. Der Fahrschüler ist dafür verantwortlich, rechtzeitig Ausbildungstermine zu vereinbaren und die angebotenen Termine wahrzunehmen.

4. Nimmt der Fahrschüler angebotene Ausbildungsleistungen ohne von der Fahrschule zu vertretenden Grund nicht in Anspruch, bleiben die gesetzlichen Vergütungsansprüche der Fahrschule unberührt.

5. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Nachholung nicht in Anspruch genommener Ausbildungsleistungen.

6. Bei einer vorzeitigen Kündigung erfolgt die Abrechnung ausschließlich nach § 12 dieser Geschäftsbedingungen.

7. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nur hinsichtlich eines nach der abschließenden Abrechnung tatsächlich verbleibenden Guthabens.

8. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften bleiben unberührt.

□

§ 14 Ausschluss vom theoretischen und praktischen Unterricht

Der Fahrschüler ist vom theoretischen und praktischen Unterricht auszuschließen:

a) wenn er unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;

b) wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

Die ausgefallenen Fahrstunden können kostenpflichtig sein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

□

§ 15 Behandlung von Ausbildungsgerät, Fahrzeugen und Fahrschulinventar

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Fahrzeuge, Ausbildungsgeräte und

des Inventars der Fahrschule verpflichtet.

Jeder Diebstahl von fahrschuleigenem Material kann eine Anzeige sowie die Kündigung des Ausbildungsvertrages zur Folge haben.

Für schuldhaft verursachte Beschädigungen haftet der Fahrschüler nach den gesetzlichen Vorschriften.

□

§ 16 Bedienung, Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht und mit Zustimmung des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden.

Zuwendungen können, soweit gesetzlich zulässig, eine Beendigung des Ausbildungsverhältnisses sowie Schadensersatzansprüche zur Folge haben.

□

§ 17 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich.

Kurzfristige Absagen der Prüfung durch den Fahrschüler gehen nicht zu Lasten der Fahrschule, soweit die Fahrschule hierauf keinen Einfluss hat.

Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin oder sagt er den Termin nicht rechtzeitig ab und entstehen der Fahrschule hierdurch Kosten oder Ausfallkosten, können diese dem Fahrschüler berechnet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten bzw. Schäden entstanden sind.

□

§ 18 Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung.

Die Fahrschule darf die Ausbildung und Anmeldung zur Prüfung erst abschließen, wenn sie davon überzeugt ist, dass der Fahrschüler die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum sicheren und verantwortungsvollen Führen eines Kraftfahrzeugs besitzt.

Nach § 16 FahrlG entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung und die Anmeldung zur Prüfung.

§ 19 Zahlungsverzug und Forderungseinzug

- (1) Gerät der Fahrschüler mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist die Fahrschule berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen sowie die gesetzlich zulässigen Mahn- und Beitreibungskosten zu verlangen.
- (2) Bei Zahlungsverzug ist die Fahrschule berechtigt, offene Forderungen nach erfolgloser Mahnung zur weiteren Bearbeitung und zum Forderungseinzug an ein Inkassounternehmen, insbesondere die Creditreform, zu übergeben.
- (3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Inkassodienstleister oder Wirtschaftsauskunfteien erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen.
- (4) Die Fahrschule ist berechtigt, die weitere Ausbildung bzw. die Vorstellung zur Prüfung bis zur Begleichung fälliger Zahlungsrückstände zurückzustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.